Notwendigkeit der Bezifferung der Streitverkündungsklage

Art. 81, 84, 85 ZPO

Eine Streitverkündungsklage muss beziffert werden und darf nicht vom Ausgang des Hauptprozesses abhängig gemacht werden. [18]

BGE 142 III 102

Am 10. Februar 2014 hatten A., B., C., D. und E. beim Handelsgericht Bern eine Forderungsklage gegen X. erhoben und mit Schreiben vom 30. Januar 2015 im Rahmen einer Klageänderung zusätzliche Forderungsbegehren gestellt. X. hatte in der Klagebeantwortung zur Klageänderung deren Abweisung beantragt und gleichzeitig drei Gesuche um Zulassung von Streitverkündungsklagen gegen M., N. und O. eingereicht mit jeweils den folgenden Rechtsbegehren:

«Es sei die Streitverkündungsbeklagte zu verpflichten, der Streitverkündungsklägerin den Betrag zu bezahlen, der den Hauptklägern im Prozess gegen die Hauptbeklagte/Streitverkündungsklägerin zugesprochen worden ist.»

Mit Entscheid vom 23. Juni 2015 hatte das Handelsgericht Bern die Streitverkündungsklage nicht zugelassen, da es ein unbeziffertes Forderungsbegehren im Rahmen einer Streitverkündungsklage als unzulässig erachtet hatte, und weil X. die Abhängigkeit der Streitverkündungsansprüche von den Hauptklageansprüchen unzureichend begründet hatte.

Dagegen erhob X. Beschwerde in Zivilsachen und ersuchte um Aufhebung des Entscheids des Handelsgerichts Bern und um Zulassung der drei Streitverkündungsklagen.

Das Bundesgericht führte aus, dass die Zulässigkeit einer Streitverkündungsklage unter den Voraussetzungen nach Art. 81 f. ZPO stehe und auch die allgemeinen Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO eingehalten werden müssten. Ein Begehren um Zahlung eines Geldbetrags sei zu beziffern (Art. 84 Abs. 2 ZPO). Davon könne nur unter bestimmten Umständen abgewichen werden, wenn es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar sei, bereits zu Beginn des Prozesses ihre Forderung zu beziffern (Art. 85 Abs. 1 ZPO). Bei der Streitverkündungsklage handle es sich dann um einen unmittelbaren Anwendungsfall der unbezifferten Forderungsklage, wenn die Hauptklage ihrerseits die Voraussetzungen von Art. 85 ZPO erfüllte. Der Streitverkündungskläger könne weiter auf eine Bezifferung verzichten, wenn seine Klage selber die Voraussetzungen von Art. 85 ZPO erfüllen würde. Vorliegend sei allerdings keiner dieser Anwendungsfälle gegeben.

Das Bundesgericht führte weiter aus, dass es in der Lehre strittig sei, ob eine Streitverkündungsklage grundsätzlich als unbezifferte Forderungsklage gestellt werden könne. Es betonte, dass zwar aufgrund des mit der Bezifferung des Rechtsbegehrens verfolgten Zwecks auf eine solche bei der von der Hauptklage abhängigen Streitverkündungsklage verzichtet werden könnte, jedenfalls wenn es um eine Regressklage gehe. Die Streitverkündungsklage sei aber weder als Stufenklage noch als unbezifferte Forderungsklage i.e.S. unter Art. 85 ZPO zu subsumieren. Es sei andererseits keine spezifische Regelung für die Bezifferung der Streitverkündungsklage geschaffen worden, und auch aufgrund ihrer Rechtsnatur sei nicht ersichtlich, dass eine Ausnahme von Art. 85 ZPO gerechtfertigt sein könnte. Folglich habe die Vorinstanz zu Recht eine Bezifferung als notwendig erachtet.

Die blosse Bezugnahme auf die Hauptklage sei keine Bezifferung, wie sie Art. 84 Abs. 2 ZPO voraussetze.

Das Bundesgericht wies daher die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Kommentar

Dem Entscheid ist vor dem Hintergrund zuzustimmen, dass, trotz der gesetzgeberischen Entscheidung für eine verfahrensmässige Vereinigung, zwei rechtlich voneinander unabhängige Prozessrechtsverhältnisse vorliegen (KUKO ZPO-Domej, Art. 82 N 13; BK ZPO-Gross, Art. 81 N 42, Art. 82 N 2) und durch die Erwähnung von Art. 125 ZPO in Art. 83 Abs. 3 ZPO eine Verfahrenstrennung möglich ist (KUKO ZPO-Domej, Art. 82 N 13; BSK ZPO-Frei, Art. 82 N 24, 26 f.).

So ist auch jede Partei, wenn das Gericht über die Haupt- und die Streitverkündungsklage in einem einzigen Urteil entscheidet, nur insoweit zur Anfechtung legitimiert, als sich der Urteilspunkt auf jenes Prozessverhältnis bezieht, an dem sie beteiligt ist (KUKO ZPO-Domej, Art. 82 N 16; BSK ZPO-Frei, Art. 81 N 54). Die streitverkündungsbeklagte Partei kann allerdings einen den Hauptprozess betreffenden Urteilspunkt nach Massgabe von Art. 79 ZPO oder als Nebenintervenientin anfechten, sofern sie sich als Nebenpartei konstituiert hat (Art. 76 Abs. 1 ZPO; KUKO ZPO-Domej, Art. 82 N 16; BSK ZPO-Frei, Art. 81 N 54; Göksu, DIKE-Komm-ZPO, Art. 81 N 22, 82 N 24).

Claudia Walz